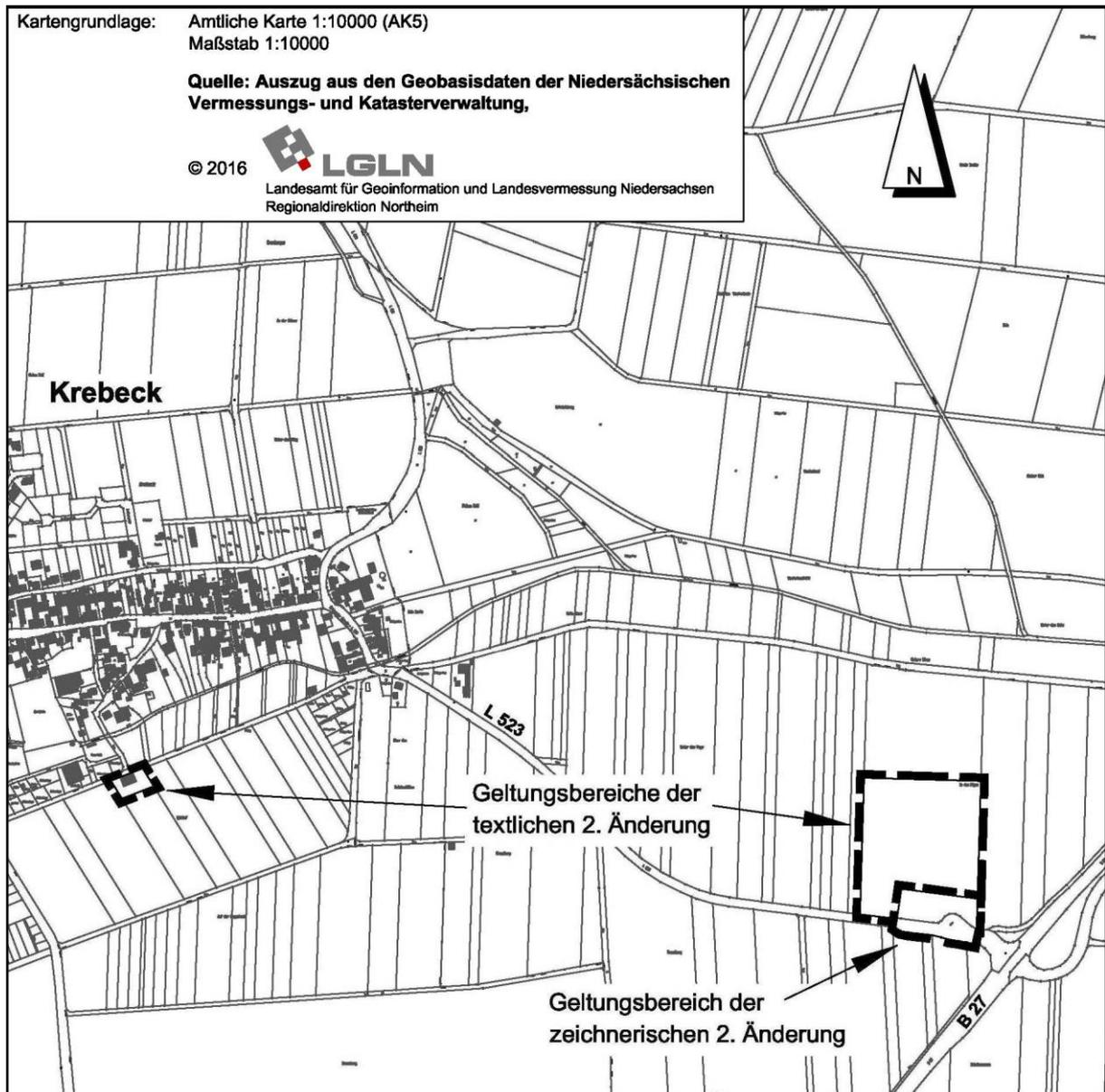


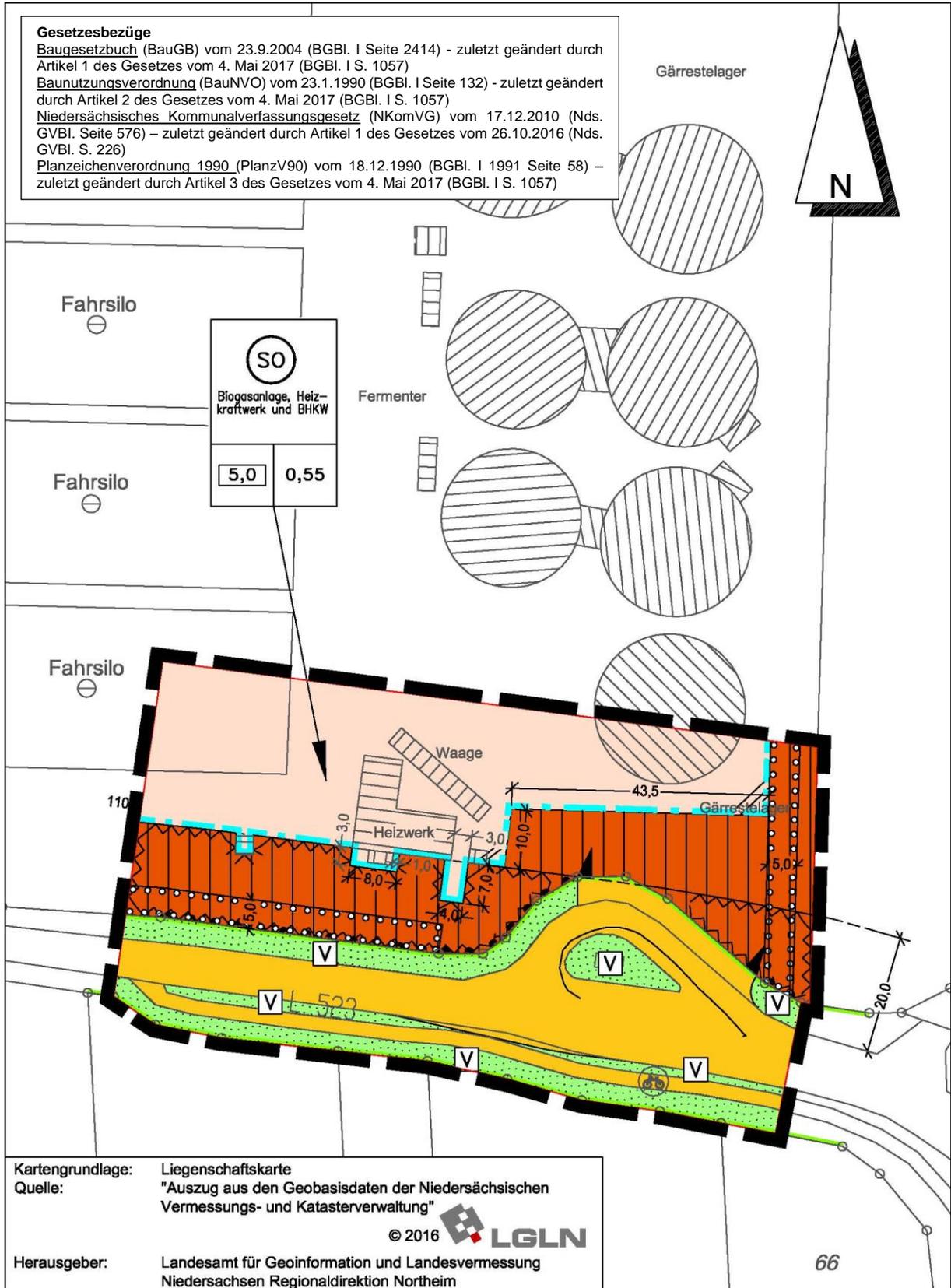
# BEBAUUNGSPLAN UND BEGRÜNDUNG

Stand der Planung	gemäß § 13 i.V.m. §§ 3 (2), 4 (2) BauGB	gemäß § 10 (1) BauGB	gemäß § 10 (3) BauGB
24.8.2016			

GEMEINDE KREBECK  
BEBAUUNGSPLAN NR. 10  
„BIOGASANLAGE“, 2. ÄNDERUNG  
(vereinfacht gemäß § 13 BauGB)



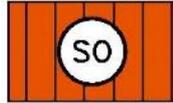
## Bebauungsplan Nr. 10 „Biogasanlage“, 2. Änderung, Maßstab 1 : 1.000



## PLANZEICHENERKLÄRUNG

### ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -,  
§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)



Sonstige Sondergebiete  
(§ 11 BauNVO)

### MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

5,0

Baumassenzahl

0,55

Grundflächenzahl

### BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)



Baugrenze

### VERKEHRSFLÄCHEN

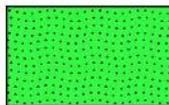
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



Straßenverkehrsflächen



Straßenbegrenzungslinie, auch gegen-  
über Verkehrsflächen besonderer  
Zweckbestimmung



Verkehrsflächen besonderer  
Zweckbestimmung



Verkehrsgrün

### Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 BauGB)



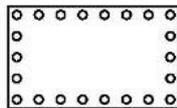
Einfahrtbereich



Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

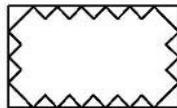
**PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

**Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)



**Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB)  
(siehe Textliche Festsetzung Nr. 4)

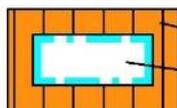
**SONSTIGE PLANZEICHEN**



**Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)  
(siehe Textliche Festsetzung Nr. 8)



**Grenzen der räumlichen Geltungsbereiche des Bebauungsplanes**  
(§ 9 Abs. 7 BauGB)



nicht überbaubare Fläche  
bebaubare Fläche

## TEXTLICHE FESTSETZUNG

für den Bereich der textlichen 2. Änderung

Die Textlichen Festsetzungen Nr. 1 und Nr. 2 werden wie folgt gefasst:

**1.** Das Sondergebiet - Biogasanlage, Heizkraftwerk und Blockheizkraftwerk (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO) dient der Erzeugung von Biogas, von Fernwärme und elektrischer Energie durch Verbrennung des erzeugten Biogases.

Zulässig sind:

- Bauliche Anlagen für die Biogaserzeugung, einschließlich notwendigen Nebenanlagen
- Heizkraftwerke, die mit Gas, Holzhackschnitzel, Pellets, Pflanzenöl oder Heizöl beheizt werden, für die Erzeugung von Fernwärme, sowie die für den Betrieb notwendigen Nebenanlagen
- Blockheizkraftwerke

Die Verwendung von Tierkörpern und Abfallprodukte von Tierkörpern ist unzulässig.

**2.** Das Sondergebiet - Blockheizkraftwerk und Heizkraftwerk (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO) dient der Erzeugung von elektrischer Energie und Fernwärme.

Zulässig sind:

- Blockheizkraftwerke
- Heizkraftwerke, die mit Gas, Holzhackschnitzel, Pellets oder Pflanzenöl beheizt werden, für die Erzeugung von Fernwärme, sowie die für den Betrieb notwendigen Nebenanlagen

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

für den Bereich der zeichnerischen 2. Änderung

**1.** Das Sondergebiet - Biogasanlage, Heizkraftwerk und Blockheizkraftwerk (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO) dient der Erzeugung von Biogas, von Fernwärme und elektrischer Energie durch Verbrennung des erzeugten Biogases.

Zulässig sind:

- Bauliche Anlagen für die Biogaserzeugung, einschließlich notwendigen Nebenanlagen
- Heizkraftwerke, die mit Gas, Holzhackschnitzel, Pellets, Pflanzenöl oder Heizöl beheizt werden, für die Erzeugung von Fernwärme, sowie die für den Betrieb notwendigen Nebenanlagen
- Blockheizkraftwerke

Die Verwendung von Tierkörpern und Abfallprodukte von Tierkörpern ist unzulässig.

**2.** Die Höhe der baulichen Anlagen im Sondergebiet - Biogasanlage, Heizkraftwerk und Blockheizkraftwerk darf 12,0 m über Bezugspunkt nicht überschreiten (gemäß § 16 Abs. 3 BauNVO).

Bezugspunkt ist die Verlängerung der Grundstücksgrenze zwischen den Flurstücken 25 und 26 auf die Mitte der Fahrbahn der L 523 Oberfläche der Asphaltdecke.

**3.** Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB sind in den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern) Laubgehölze in Reihe anzupflanzen. Der Abstand zwischen den Reihen sowie zwischen den Sträuchern darf eine Breite von 1,5 m nicht überschreiten. Sträucher sind als verpflanzte Gehölze mit 3 bis 5 Trieben und einer Höhe von 60 bis 150 cm und Laubbäume als hochwachsende standortheimische Laubbäume I. oder II. Ordnung als zweimal verpflanzte Heister mit einer Höhe von 150 bis 200 cm anzupflanzen.

Der Baumanteil an den zu pflanzenden Gehölzen darf 5 % nicht unterschreiten. Es sind drei Pflanzreihen anzulegen. Der geschlossene Gehölzbestand ist dauerhaft zu erhalten.

Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstiger Bepflanzung sind Erdwälle zulässig, soweit sie an der Pflanzstreifeninnenseite zur Biogasanlage angeordnet sind. Für diesen Fall wird die Anpflanzfestsetzung für die Wallinnenseite ausgesetzt. Die Wallinnenseite ist als Wiese anzulegen.

(gemäß § 9 Abs.1 Nr. 25a und b BauGB)

**4.** Der Randstreifen des Sondergebietes, zwischen Planbereichsgrenze und der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, ist als mesophiles Grünland - Wiese anzulegen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

**5.** Aus den Sondergebieten darf je 1.000 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 1,5 L/sek Oberflächenwasser an den Vorfluter abgegeben werden. Die Zwischenwerte sind zu interpolieren.

Das durch die Versiegelung der Grundstücke mehr abzuleitende Regenwasser muss auf dem Grundstück zurückgehalten werden (gemäß § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB).

**6.** Innerhalb der nicht überbaubaren Fläche sind Bodenaufhöhungen, Regenwasserrückhalteanlagen und Feuerlöschanlagen zulässig (gemäß § 23 (5) BauGB).

**7.** In der Fläche, die von der Bebauung freizuhalten ist, sind Nebenanlagen (im Sinne von § 14 BauNVO), Garagen und Carports gemäß § 9 Abs. Nr. 10 BauGB nicht zulässig. Davon ausgenommen sind Einstellplätze, Zufahrten sowie Einfriedungen und Erdwälle bis maximal 2,0 m Höhe über gewachsenem Boden.

**8.** Die Anpflanzmaßnahmen nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind als Kompensationsmaßnahmen den Eingriffen in die Belange von Natur und Landschaft zugeordnet (gemäß § 9 (1a) BauGB).

### Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 1214) und des § 58 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils zuletzt geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Krebeck diesen Bebauungsplan Nr. 10 „Biogasanlage“, 2. Änderung (vereinfacht gemäß § 13 BauGB), bestehend aus der Planzeichnung und der Textlichen Festsetzung, als Satzung beschlossen.

Krebeck, den 05.04.2017

Siegel

gez. Frank Dittrich  
Bürgermeister

### Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 7.9.2016 die Aufstellung der 2. Änderung (vereinfacht gemäß § 13 BauGB) des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Krebeck, den 04.01.2017

Siegel

gez. Frank Dittrich  
Bürgermeister

### Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte  
Maßstab: 1:1.000 Gemarkung: Krebeck Flur: 13

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters (Stand vom 14.7.2016).

Göttingen, den 23.06.2017

Regionaldirektion Northeim, Katasteramt Göttingen

gez. Brandt

Siegel

.....  
(Unterschrift)

### Planverfasser

Der Entwurf der 2. Änderung (vereinfacht gemäß § 13 BauGB) des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Büro Keller, Hannover

Hannover im August 2016

**BÜRO KELLER**  
Büro für städtebauliche Planung  
30559 Hannover Lothringer Straße 15  
Telefon (0511) 522530 Fax 529682

gez. Keller

### Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde hat dem Entwurf der 2. Änderung (vereinfacht gemäß § 13 BauGB) des Bebauungsplanes mit Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 4.1.2017 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 2. Änderung (vereinfacht gemäß § 13 BauGB) des Bebauungsplanes mit Begründung hat vom 13.1.2017 bis 13.2.2017 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Krebeck, den 15.02.2017

Siegel

gez. Frank Dittrich  
Bürgermeister

### Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Krebeck hat den Bebauungsplan, 2. Änderung (vereinfacht gemäß § 13 BauGB) nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 5.4.2017 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Krebeck, den 05.04.2017

Siegel

gez. Frank Dittrich  
Bürgermeister

### Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss der 2. Änderung (vereinfacht gemäß § 13 BauGB) des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 06.07.2017 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die Bebauungsplan, 2. Änderung ist damit am 06.07.2017 rechtsverbindlich geworden.

Krebeck, den 07.07.2017

Siegel

gez. Frank Dittrich  
Bürgermeister

### Frist für Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

sind nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 2. Änderung (vereinfacht gemäß § 13 BauGB) des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

Krebeck, den

Siegel

Bürgermeister

Anmerkung: \*) Nichtzutreffendes streichen

## **Begründung zum Bebauungsplan Nr. 10 „Biogasanlage“, 2. Änderung**

### **1. Aufstellung des Bebauungsplanes**

#### 1.1 Aufstellungsbeschluss

Die Gemeinde Krebeck hat die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.10 „Biogasanlage“ beschlossen.

#### 1.2 Planbereich

Der Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes besteht aus zwei Teilen im Süden bzw. östlich Krebecks auf der Nordseite der Landesstraße 523 unmittelbar westlich ihrer Einmündung in die Bundesstraße 27. Die vorliegende 2. Änderung beinhaltet zum einen eine textliche Änderung für den gesamten östlichen Geltungsbereich und zum anderen eine zeichnerische Änderung im Süden dieses östlichen Geltungsbereiches des ursprünglichen Bebauungsplanes. Sie werden auf dem Deckblatt dieser Begründung im Maßstab 1:5.000 dargestellt.

### **2. Planungsvorgaben**

#### 2.1 Regionale Raumordnungsplanung

Grundlegende Ziele bzw. zeichnerische Darstellungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2010 für den Landkreis Göttingen sind durch den Inhalt der vorliegenden Bebauungsplanänderung nicht betroffen.

#### 2.2 Vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan)

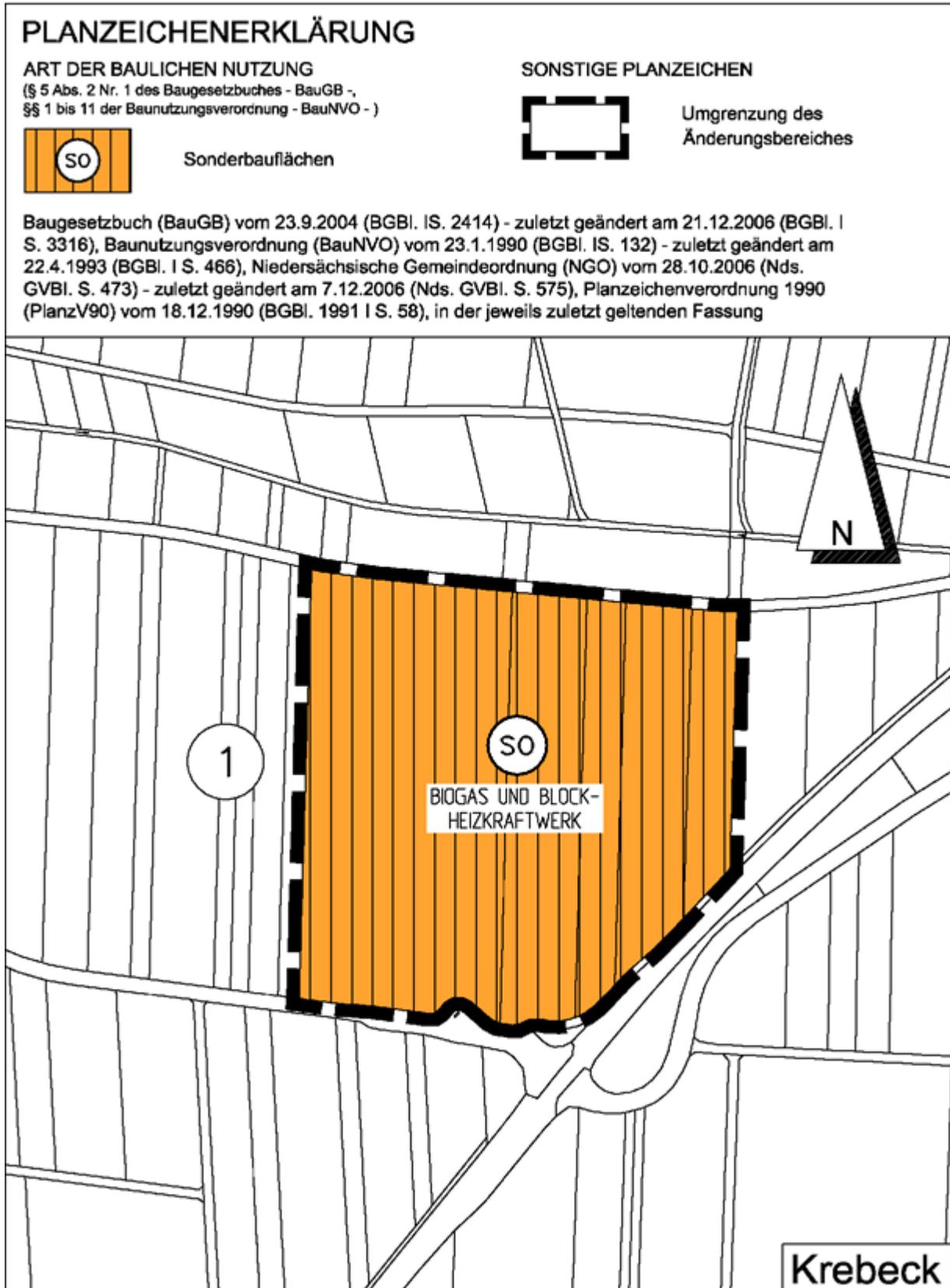
Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Gieboldehausen stellt in seiner 31. Änderung für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes ein Sondergebiet – Biogas und Blockheizkraftwerk dar. Er wird im Folgenden im Maßstab 1:5.000 dargestellt.

#### 2.3 Natur und Landschaft (Gebietsbeschreibung)

Es handelt sich hier um eine vorhandene Biogasanlage, deren Eingrünung durch den bestehenden Bebauungsplan geregelt ist.

Wertvolle Bestandteile von Natur und Landschaft sind durch die Planung nicht betroffen.

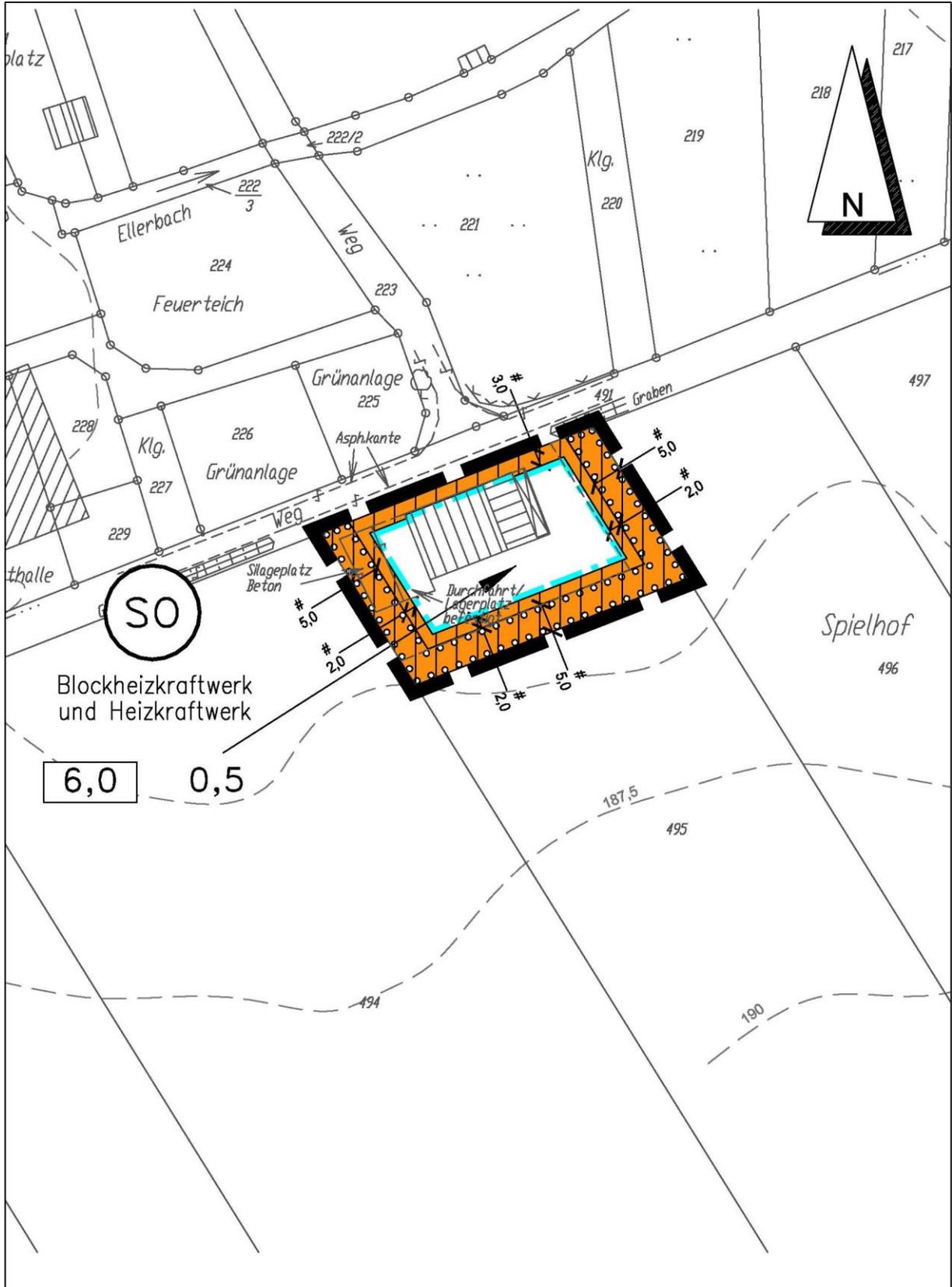
### Ausschnitt Flächennutzungsplan, 31. Änderung, M 1 : 5.000



### Ausschnitt Bebauungsplan Nr. 10 „Biogasanlage“, Maßstab 1:2000



Ausschnitt Bebauungsplan Nr. 10 „Biogasanlage“, Maßstab 1:1000



### **3. Verbindliche Bauleitplanung**

#### **3.1 Ziel und Zweck der Planung**

Für die bisherige Begrenzung der elektrischen Leistung innerhalb eines Blockheizkraftwerks bestehen aus heutiger Sicht keine städtebaulichen Gründe. Der ursprüngliche Bebauungsplan lässt innerhalb beider Planbereiche unter anderem jeweils eine Nutzung durch ein Blockheizkraftwerk innerhalb einer definierten Fläche und unter einem bestimmten Maß der baulichen Nutzung zu. Die Menge der unter diesen städtebaulichen Rahmenbedingungen jeweils erzeugten elektrischen Leistung hat in diesem Zusammenhang keine weiteren städtebaulichen Auswirkungen, so dass im Rahmen der textlichen Änderung des Bebauungsplanes künftig auf ihre Begrenzung verzichtet werden soll.

Weiterhin werden im Bereich der zeichnerischen Änderung im östlichen Planbereich kleinteilige Erweiterungen der überbaubaren Flächen nach Süden vorgenommen, um kleinere Anlagenteile aufgrund von Platzmangel und der notwendigen Zuordnung von Anlagen zueinander außerhalb der bisherigen überbaubaren Flächen zu ermöglichen. Da die Bauverbotszone nach § 24 des Niedersächsischen Straßengesetzes hiervon betroffen ist, wurde ein Ausnahmeantrag gestellt, der von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Goslar, mit Datum vom 24.6.2016 positiv beschieden wurde.

Klimapolitische Ziele werden durch den Änderungsinhalt gefördert, weil eine Begrenzung der hier durch ein Blockheizkraftwerk erzeugten Energie aufgehoben und damit eine effektivere Nutzung ermöglicht wird.

Durch die vorliegende Bebauungsplanänderung werden die Grundzüge der Planung im Sinne des § 13 BauGB nicht berührt. Durch die Änderung wird kein Vorhaben ermöglicht, das eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründete. Es liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass durch die Änderung Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes oder des Artenschutzes beeinträchtigt werden könnten.

Die Bebauungsplanänderung kann damit im vereinfachten Verfahren aufgestellt werden. Von einer Umweltprüfung mit anschließendem Umweltbericht wird gemäß § 13 (3) BauGB abgesehen.

#### **3.2 Sonstige Festsetzungen des Bebauungsplanes**

Sonstige zeichnerische und textliche Festsetzungen des Bebauungsplanes sind durch diese Änderung nicht betroffen und gelten unverändert weiter.

### **4. Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes zu treffende Maßnahmen**

#### **4.1 Altablagerungen, Bodenkontaminationen**

Altablagerungen oder Bodenkontaminationen, die die gebietstypische Nutzung in Frage stellen könnten, sind im Bereich des Bebauungsplanes nicht bekannt.

#### **4.2 Bodenordnung**

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

#### 4.3 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung ist gesichert.

Diese Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB hat zusammen mit dem Bebauungsplan Nr. 10

„Biogasanlage“, 2. Änderung

vom 13.1.2017 bis einschließlich 13.2.2017

gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen und wurde vom Rat der Gemeinde Krebeck beschlossen.

Krebeck, den 05.04.2017

Siegel

gez. Frank Dittrich

Bürgermeister